



Position der Nahrungsmittel-Industrie zur Unternehmensverantwortungs-Initiative

1. Ausgangslage

Die Volksinitiative «Für verantwortungsvolle Unternehmen – zum Schutz von Mensch und Umwelt» (Unternehmens-Verantwortungs-Initiative, UVI) will Schweizer Unternehmen dazu verpflichten, die tatsächlichen und potenziellen Auswirkungen ihrer Aktivitäten auf Menschenrechte und die Umwelt zu ermitteln, geeignete Massnahmen zu Verhütung von Verletzungen zu ergreifen und bestehende Verletzungen zu beenden. Diese Pflichten sollen laut UVI hinsichtlich aller Geschäftsbeziehungen weltweit gelten. Zudem sollen Schweizer Unternehmen für denjenigen Schaden haften, den sie oder durch sie kontrollierte Unternehmen in Ausübung ihrer geschäftlichen Tätigkeit im Ausland verursachen. Die dafür ausschlaggebende Kontrolle kann dabei – laut Initiativtext – auch durch wirtschaftliche Machtausübung erfolgen. Unabhängig vom nach den internationalen Regeln anwendbaren Recht verlangt die Initiative sodann, dass Schweizer Unternehmen in der Schweiz eingeklagt werden können und dass Schweizer Gerichte nach Schweizer Recht über Handlungen richten, die im Ausland vorgefallen sind. Zudem sieht die Initiative eine Beweislastumkehr vor, wonach ein Unternehmen nur dann nicht haftbar gemacht werden kann, wenn es beweist, dass es die Sorgfaltsprüfung umfassend durchgeführt hat und alle notwendigen Massnahmen ergriffen wurden. Andernfalls haftet das Schweizer Unternehmen, ohne dass ihm ein Verschulden nachgewiesen werden muss.

2. Betroffenheit der Schweizer Nahrungsmittel-Industrie

Die UVI unterstellt alle Unternehmen mit Sitz, Hauptverwaltung oder Hauptniederlassung in der Schweiz der Pflicht zur Sorgfaltsprüfung mit Blick auf sämtliche Geschäftsbeziehungen weltweit. Dies gilt nicht nur für Konzerne, sondern grundsätzlich auch für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) u.a. der Schweizer Nahrungsmittelindustrie, auch wenn der Initiativtext vorsieht, dass der Gesetzgeber bei der Regelung der Sorgfaltspflicht Rücksicht auf die Bedürfnisse von KMU mit geringen Risiken nehmen soll. Ausserdem hat die Initiative indirekte Folgen für KMU: Ein multinationales Unternehmen wird Auflagen, die es selbst einhalten muss, auf Zulieferer – im Ausland und in der Schweiz – weitergeben müssen. Ein Konzern wird die sich über alle Geschäftsbeziehungen erstreckenden Risiken letztlich auch auf kleine Vertragspartner überwälzen.

Gemäss UVI würden Schweizer Unternehmen sodann für Schäden aus der Verletzung von Menschenrechten oder Umweltstandards haften, welche durch von ihnen kontrollierte Unternehmen verursacht werden. Kontrollierte Unternehmen sind typischerweise Tochtergesellschaften, jedoch kann gemäss Initiativtext auch eine wirtschaftliche Machtausübung zu einer Kontrolle und damit zu einer Haftungsunterstellung führen. Dies ist beispielsweise bei wirtschaftlicher Abhängigkeit eines Zulieferers der Fall. Verschiedene Schweizer Nahrungsmittelhersteller engagieren sich für die Verbesserung der Situation ihrer Zulieferer, indem sie z.B. die gesamte Ernte von Bauernkooperativen vorfinanzieren und abnehmen. Die UVI würde ein solches Engagement künftig mit dem Risiko einer schuldunabhängigen Haftung für die Nichteinhaltung von Menschenrechten oder Umweltstandards bei den Zulieferern sanktionieren.

3. Beurteilung aus Sicht der Schweizer Nahrungsmittel-Industrie

Viele Unternehmen der Schweizer Nahrungsmittel-Industrie verlangen bereits heute von ihren Zulieferern Zertifizierungen oder stellen andere Anforderungen. Die Unternehmen haben zudem Mechanismen implementiert, um Verletzungen von Menschenrechten oder Umweltstandards in ihren Auslandstätigkeiten festzustellen. Verlangt werden beispielsweise Zertifizierungssysteme wie die Business Social Compliance Initiative (BSCI), Global GAP sowie Fair Trade und/oder UTZ. Sie führen zudem eigene Evaluationen bei den Zulieferern durch, besuchen regelmässig Agrarproduzenten in Entwicklungsländern, übernehmen Verantwortung in der Umsetzung von guten Agrarpraktiken, helfen den Partnern bei der Produktionsumstellung auf Zertifizierungen oder vertiefen ihre Geschäftsbeziehungen durch Niederlassungen in den Beschaffungsländern.

Die UVI würde solche freiwilligen Initiativen, statt sie zu honorieren, mit neuen Haftungs- und Reputationsrisiken belasten. Damit würde sie Anreize setzen, das direkte Engagement vor Ort entweder aufzugeben oder die Lieferkette durch Vertikalintegration vollständig zu kontrollieren und möglichst ohne Einbezug lokaler Zulieferer und Partner zu funktionieren. Eine wichtige Grundlage für Entwicklung und Prosperität in Entwicklungsländern ist jedoch die Vernetzung mit dem lokalen Unternehmertum. Unternehmertum beruht definitionsgemäss auf dem gezielten Eingehen von Risiken. Die UVI würde die Verflechtung mit dem lokalen Unternehmertum und die Investitionen in Entwicklungsländern zu Gunsten der Verminderung des Haftungs- und Reputationsrisikos auf dem Heimmarkt und mithin im Eigeninteresse schwächen.

4. Haltung der fial

Der Vorstand der fial hat sich an seiner Sitzung vom 17.11.2017 mit der UVI befasst und die Nein-Parole beschlossen. Die UVI ist im Wesentlichen aus folgenden Gründen abzulehnen:

- **Die Initiative ist unnötig:** Sorgfaltsprüfungen sind mit Blick auf Geschäftsbeziehungen ins Ausland schon heute Teil der unternehmerischen Praxis. Dies gilt insbesondere für die Unternehmen der Nahrungsmittel-Industrie in der Schweiz.
- **Die Initiative ist nicht zielführend:** Auf Privatinitiative beruhendes Engagement fördert individuell angepasste Initiativen und zielführende Lösungen. Die UVI fördert demgegenüber risikovermindernde Einheitslösungen für sämtliche Geschäftsbeziehungen weltweit und ist deshalb nicht zielführend.
- **Die Initiative ist kontraproduktiv:** Das Haftungsrisiko setzt Anreize für die Verminderung der unternehmerischen Vernetzung mit und der Förderung von lokalen Akteuren im Ausland. Damit verfehlt sie ihr Ziel, im Rahmen einer lokalen Verflechtung international anerkannte Massstäbe im Bereich Menschenrechte und Umweltschutz einfliessen zu lassen. Indem sie sich über die internationalen Regeln der Zuständigkeit lokaler Gerichte und der Anwendbarkeit lokalen Rechts hinwegsetzt, stellt die UVI zudem ein aussenpolitisches Risiko dar, das den zwischenstaatlichen Dialog über solche Themen gefährdet.
- **Die Initiative bringt keinen Nutzen, schadet aber den Schweizer Unternehmen:** Die Regulierungskosten, welche die UVI nach sich ziehen würden, würden auch Schweizer KMU der Nahrungsmittelindustrie erfassen. Dies würde deren Situation in einem bereits herausfordernden Umfeld weiter verschärfen. Die Regulierungskosten und Reputationsrisiken einer in der Schweiz

einklagbaren Haftung für Vorfälle im Ausland und die damit verbundene Beweislastumkehr würde die Attraktivität des Unternehmensstandorts Schweiz auch für die Nahrungsmittelindustrie schädigen.

Das vorliegende Positionspapier wurde vom Vorstand der fial am 27. August 2018 verabschiedet.

fial

Die Föderation der schweizerischen Nahrungsmittel-Industrien fial ist der repräsentative Zusammenschluss der 16 Branchenverbände der industriellen Hersteller von schweizerischen Nahrungsmitteln. Die fial bezweckt die Wahrung der gemeinsamen wirtschaftlichen und wirtschaftspolitischen Interessen der angeschlossenen Branchen und deren Mitgliedfirmen. Die rund 200 Mitgliedfirmen der fial-Branchenverbände beschäftigen in den angeschlossenen Sektoren rund 37'500 Angestellte. Sie zahlen eine Bruttolohnsumme von knapp 3 Milliarden Franken pro Jahr aus und erzielen einen Umsatz von rund 18 Milliarden Franken, davon mehr als 3 Milliarden im Export. Die Mitgliedfirmen der fial verarbeiten über die Hälfte der Schweizer Milch, des Schweizer Fleisches, des Schweizer Mehls und des in der Schweiz verbrauchten Zuckers sowie die gesamte schweizerische Ölsaatenernte und einen erheblichen Teil der Kartoffel- und Gemüseernten zu qualitativ hochstehenden Nahrungsmitteln. Hinzu kommt die Verarbeitung ausländischer Rohstoffe zu Erzeugnissen wie zu Schweizer Schokolade und zu Kaffeeprodukten.